

5 K 769/13.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Somalia)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2013 durch

Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 2013 wird hinsichtlich der unter 2., 3. und 4. getroffenen Entscheidungen aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d:

Der Kläger erstrebt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise von subsidiärem Schutz sowie, weiter hilfsweise, die Feststellung von Abschiebungsverboten, und wendet sich gegen eine ihm gegenüber ergangene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung.

Am 28. August 2012 stellte der Kläger bei der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Trier (Bundesamt) einen Asylantrag, nachdem er am 8. August 2013 in als Asylbewerber erfasst worden war. Bei der Asylbeantragung gab er an, somalischer Staatsangehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit zu sein. Dabei wurde sein Geburtsdatum fiktiv mit dem 1. Januar 1994 erfasst, er selbst hatte als Geburtstag den 1995 angegeben.

Bei der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 24. April 2013 trug der Kläger vor, dass sein Vater als Arbeiter in der Landwirtschaft tätig gewesen sei. Ihm selbst hätten zwei verummte Personen in den Rücken geschossen, die Kugel sei vorne wieder ausgetreten. Danach habe er sich zwei Monate im Krankenhaus aufgehalten und in Somalia keine Lebensperspektive mehr für sich gesehen, insbesondere habe er Angst vor dem Clanchef der Hawiye gehabt, der seinen Vater ausgebeutet und wie einen Sklaven behandelt habe. Anschließend habe er das Land verlassen, sei auf dem Landweg nach Libyen gelangt, vor dort aus mit einem Boot nach Lampedusa und von dort

aus mit einem Schiff nach Treviso weitergereist, ehe er mit einem Auto nach Frankfurt gefahren sei, wo er im August 2012 angekommen sei.

Der Asylantrag blieb erfolglos; er wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 3. Juni 2013 sowohl hinsichtlich der Anerkennung als asylberechtigt als auch hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG als unbegründet abgelehnt. Außerdem wurde das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG verneint. Ferner wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Somalia oder in jeden anderen Staat, in den er einreisen darf und der zur Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Zur Begründung des Bescheids ist ausgeführt, dass angesichts der vom Kläger behaupteten Einreise auf dem Landweg eine Asylanerkennung ausscheide. Die Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote könnten nicht festgestellt werden, denn das Vorbringen des Klägers lasse nicht erkennen, dass der – glaubhafte – Überfall auf ihn als Verfolgung im Sinne des § 60 AufenthG qualifiziert werden könne. Soweit er Verfolgung durch den Warlord Yusuf Inda'ade befürchte, sei nicht hinreichend präzisiert worden, worauf sich eine geltend gemachte Verfolgungsgefahr gründe, zumal dieser Warlord demselben Clan angehöre wie der Kläger.

Am 14. Juni 2013 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 3. Dezember 2013 vortrug, dass er zwar aufgrund der Clanzugehörigkeit seines Vaters zu den Hawiye gehöre, aber im Clan der Mutter, die zu den Ashraf – einer Minderheit - gehöre, aufgewachsen sei. Von diesem Clan lebten viele Angehörige in seinem Herkunftsgebiet. Inzwischen habe der Clanchef der Hawiye in der Region nicht mehr das Sagen, denn nunmehr dominiere Al-Shabaab, die Rückkehrer aus Europa als ungläubig ansehe und versuche, sie zwangsweise für den Krieg zu rekrutieren.

In der mündlichen Verhandlung vor Gericht hat der Kläger die ihm eingeräumte Möglichkeit, sich ergänzend zum Klagebegehren zu äußern, genutzt und

ausführliche Angaben zur Sache gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten seiner Angaben wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 2013 hinsichtlich der unter 2) bis 4) getroffenen Entscheidungen aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylVfG zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass im Hinblick auf seine Person in Bezug auf eine Abschiebung nach Somalia die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertretene Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers unter Bezugnahme auf die Gründe ihrer Entscheidung schriftsätzlich entgegengetreten und bittet,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 20. Juni 2013 den Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2013. Die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die auf Blatt 30 ff. der Prozessakte aufgelisteten Unterlagen zu den Verhältnissen in Somalia lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in der Sache begründet, dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Seite, so dass über das hilfsweise geltend gemachte weitere Verpflichtungsbegehren nicht mehr zu entscheiden ist, die seitens der Beklagten unter Nrn. 2 bis 4 ihres Bescheides getroffenen

Entscheidungen aber insgesamt aufzuheben sind. Maßgebend sind dabei gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I. S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474), die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor Gericht geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 3 ff. AsylVfG.

Dabei ist das Gericht durch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, diese Entscheidung zu treffen, denn die Beklagte wurde zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 31 Abs. 2 AsylVfG durch die Beklagte u.a. dann zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe – diese Begriffe werden in § 3b Abs. 1 AsylVfG im Einzelnen näher erläutert – außerhalb des Landes (Herkunftsland) aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne dieser Norm gelten dabei gemäß § 3a AsylVfG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dabei kommt es gemäß § 3b Abs. 2 AsylVfG nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich Träger eines Verfolgung verursachenden Merkmals ist; entscheidend ist vielmehr, ob ihm von dem Verfolgenden eines der Merkmale zugerechnet wird.

Hinsichtlich der Kreise, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, bestimmt § 3c AsylVfG, dass Verfolgungsauslöser sein können ein Staat, wesentliche Teile eines Staates beherrschende Parteien oder Organisationen sowie nichtstaatliche

Akteure, sofern die zuvor genannten Akteure und internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren – und zwar unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ob maßgebende Akteure hinreichend Schutz gewähren können, richtet sich nach § 3d AsylVfG. Entscheidend ist insoweit, dass nach Absatz 2 der Norm ein nur vorübergehender Schutz nicht ausreichend ist. Ferner wird gemäß § 3e AsylVfG einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat, sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Für die Frage, ob ein Ausländer in bestimmten Regionen seines Heimatstaates vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es dabei auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an.

Ob eine Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 - 9 C 14/89 -, BVerwGE 85 S. 12/15). Zu bejahen ist eine Verfolgungsgefahr, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in den Heimatstaat zurückzukehren. Insoweit ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für ihn nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 10/10 -, juris).

Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung für solche Personen,

die bereits verfolgt wurden bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht waren, denn diese Vorverfolgung enthält einen ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor erneuter Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betreffende erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24.08 -, juris), wobei die Vermutung allerdings selbst dann widerlegt sein kann, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften asylrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, juris).

Grundlage dieser Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Ausländers. Dabei ist es, wie sich aus den in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten ergibt, seine Aufgabe, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Insoweit muss der Ausländer dem Gericht die Überzeugung vermitteln, dass der von ihm geschilderte Sachverhalt zutrifft. Dabei dürfen allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden, zumal sich der Ausländer oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Vielmehr kann bereits allein sein Tatsachenvortrag zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn er derart „glaubhaft“ ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 30. Oktober 1990 - 9 C 72/89 -, juris und vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71 S. 180). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, InfAuslR 1989, S. 349, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, S. 38 f. und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAuslR 1990, S. 344).

Hat ein Ausländer sein Heimatland aufgrund erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen, kommt es für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht darauf an, ob er landesweit einer ausweglosen Lage ausgesetzt war, denn

eine Vorverfolgung kann nicht wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - BVerwG 10 C 52.07 - BVerwGE 133, 55 Rn. 29).

Vorliegend ist das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylVfG für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Zwar ist sein Vorbringen zu verschiedenen Punkten seines dargestellten Lebenslaufs widersprüchlich und von daher insoweit wenig glaubhaft. Allerdings erachtet das Gericht das diesbezügliche Vorbringen nicht als entscheidungserheblich, denn das Gericht ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger ersichtlich Somalia bereits im Kindesalter verlassen hat, jedenfalls vom Wahrheitsgehalt der Behauptungen des Klägers überzeugt, dass sein Vater dem Clan der Hawiye, seine Mutter aber dem Clan der Ashraf angehören. Der Kläger hat nämlich, wie die mündliche Verhandlung vor Gericht gezeigt hat und aufgrund der jahrelangen Bearbeitung von Asylverfahren somalischer Staatsangehöriger gerichtsbekannt ist, eine wesentlich hellere Hautfarbe als die meisten somalischen Staatsangehörigen, was ein gewichtiges Indiz dafür darstellt, dass jedenfalls ein Elternteil einem Minderheitenclan wie zum Beispiel dem Clan der Ashraf angehört, für die insbesondere in der Küstenregion Südsomalias, aus der der Kläger seinen auch insoweit glaubhaften Angaben zufolge stammt, die hellere Hautfarbe typisch ist und deren Angehörige aus Sicht der Somali-Mehrheit als Fremde, als Araber, angesehen werden, die innerhalb des somalischen Gesellschaftssystems keinen Schutz genießen (vgl. Bundesasylamt der Republik Österreich, Analyse der Staatendokumentation, Somalia, Die Ashraf 2011, vom 5. September 2011; Musa Muhammad Omar, Ethnien und Nationalstaaten am Horn von Afrika, S. 94 ff, insbesondere S. 101-104). Des Weiteren sind „Mischehen“ zwischen Angehörigen verschiedener Clans – wie vom Kläger in Bezug auf seine Eltern vorgetragen - in Somalia selten, aber auch nicht völlig ausgeschlossen. Sie führen allerdings regelmäßig dazu, dass ein Mann, der eine Frau aus einem „niedrigeren“ Clan – wie vom Kläger in Bezug auf seine Eltern vorgetragen – ehelicht, von seinem Clan ausgegrenzt wird (vgl. Accord, Anfragebeantwortung zu Somalia vom 14. Dezember 2011, http://www.ecoi.net/file_upload/response_en_207466.html), so

dass auch das weitere Vorbringen des Klägers, dass sein Vater vom Chef seines Clans ausgebeutet worden sei, glaubhaft ist. Des Weiteren ist es – wie vom Kläger vorgetragen - zutreffend, dass in der Heimatregion des Klägers zwischenzeitlich Al-Shabaab die politisch dominierende Kraft darstellt und jede Person, die außerhalb von AL-Shabaab steht und nicht dem Schutzschild eines mächtigen Clans untersteht, einem permanenten Risiko ausgesetzt ist, willkürlich zum Ziel der Islamisten zu werden, wobei die Niederlagen des vergangenen Jahres und der andauernde militärische Druck auf Al-Schabaab dazu geführt haben, dass die Islamisten ihrerseits den Druck auf die Zivilbevölkerung in ihren Gebieten verstärkt haben. Die Zahlen von willkürlichen Verhaftungen, Spionagevorwürfen und Exekutionen sind seither immer weiter angestiegen (vgl. zu alledem Bundesasylamt der Republik Österreich, Analyse der Staatendokumentation, Somalia, Sicherheitslage, 25. Juli 2013). Da ferner Al-Shabaab den religiösen Status der Ashraf nicht anerkennt und Ashraf häufig zum Ziel von Übergriffen durch Al-Shabaab werden (vgl. Accord, Anfragebeantwortung zu Somalia vom 20. Juli 2012), ist das Gericht der Überzeugung, dass der bewaffnete Angriff auf den Kläger, der zur Überzeugung des Gerichts stattgefunden hat, seine Ursache in einer für einen Dritten durch seine hellere Hautfarbe zum Ausdruck kommende Minderheiten-Gruppenzugehörigkeit hatte und deshalb als Verfolgungshandlung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 Nr. 2, 3b Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG zu qualifizieren ist, zumal das Auswärtige Amt in seinem neuesten Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 12. Juni 2013 - 508-516.80/3 SOM – erneut bestätigt hat, dass einzelne ethnische Minderheiten unter besonders schwierigen sozialen Bedingungen leben und sich, da sie nicht in die Clan-Strukturen eingebunden sind, in vielfacher Weise von der übrigen Bevölkerung wirtschaftlich, politisch und sozial ausgegrenzt sehen. Ferner hat das Auswärtige Amt in diesem Lagebericht ausgeführt, dass auch die seit Ende 2012 amtierende neue Bundesregierung Somalias keine wirksame Kontrolle über weite Teile Süd- und Zentralsomalias hat, sondern dort weiterhin radikal-islamistische Gruppen wie Al-Shabaab u.a. vorherrschen, die zum Teil Bezüge zum internationalen djihadistischen Terrorismus aufweisen und sich 2012 al-Qaida angeschlossen haben, und Zustände herrschen, die im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und die humanitäre Lage desaströs sind. Ferner bestätigt auch amnesty international unter dem 26. September 2013 (vgl.

<http://www.amnesty.org/en/library/asset/AFR52/012/2013/en/77726de8-a461-430f-bdd5-3962e6342ccf/afr520122013en.pdf>), dass der somalische Staat gegenüber Übergriffen der Organisation Al-Schabaab machtlos ist.

Ausgehend von alledem ist das Gericht der Überzeugung, dass der Kläger Somalia aufgrund bereits erlittener Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylVfG verlassen hat, zu seinen Gunsten die bereits dargestellte Beweiserleichterung eingreift und bei ihm die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylVfG für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind).

Dies hat des Weiteren zur Folge, dass die Kammer angesichts der gestellten Hilfsanträge und der Bestimmung des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG keine Veranlassung mehr sieht, über das Bestehen von subsidiärem Schutz im Sinne des § 4 AsylVfG – diese Norm hat die dem Bescheid der Beklagten zugrundeliegenden Bestimmungen des § 60 Abs. 2, 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG ersetzt - bzw. Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG zu entscheiden. Allerdings ist die insoweit unter Nr. 3 des Bescheides ergangene, Abschiebungsverbote verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit bestehenden Rechtsschein zu Lasten des Klägers zu beseitigen.

Ferner kann die unter Nr. 4 des Bescheides getroffene Ausreisaaufforderung mit Abschiebungsandrohung aufgrund der Bestimmung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -.